Allgemeines Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner LL.M.

WS 2024/25

Gliederung

A. Grundlagen
B. Die Rechtsformen des Verwaltungshandelns
I. Überblick
II. Der Verwaltungsakt
III. Die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage
IV. Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt
V. Die isolierte Anfechtung von Nebenbestimmungen
VI. Der fehlerhafte Verwaltungsakt
VII. Bestandskraft, Widerruf und Rücknahme von Verwaltungsakten
VIII. Die Zusicherung
IX. Die Rechtsverordnung
X. Der Realakt und das informelle Verwaltungshandeln
XI. Die allgemeine Leistungsklage und die Unterlassungsklage
XII. Der verwaltungsrechtliche Vertrag
XIII. Verwaltung in Privatrechtsform
C. Das Verwaltungsverfahren
D. Das Verwaltungsrechtsverhältnis

Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten I

a) **Begriffe und Arten (**vgl. § 36 II VwVfG)

Befristet ist ein Verwaltungsakt, wenn Anfang, Ende oder Dauer seiner Wirksamkeit zeitlich bestimmt ist.

Die **Bedingung** macht Eintritt oder Wegfall einer Rechtsfolge von einem ungewissen künftigen Ereignis abhängig; dieses kann auch ein Verhalten des Begünstigten sein.

Der **Widerrufsvorbehalt** soll die Entstehung schutzwürdigen Vertrauens ausschließen. Er stellt einen Widerrufsgrund dar (§ 49 II Nr. 1 VwVfG).

Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten I

Auflage schließlich ist eine Nebenbestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird.

- Problematisch ist oft die Abgrenzung, insbesondere von Auflage und aufschiebender Bedingung

  von Savigny: „*Die Bedingung suspendiert, zwingt aber nicht; die Auflage zwingt, suspendiert aber nicht*.“
- Die sog. „modifizierende Auflage“

Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten II

b) Zulässigkeit von Nebenbestimmungen

- § 36 I: bei gebundenen VA nur **eingeschränkt** zulässig:
  - durch spezielle Rechtsvorschrift zugelassen
  - zur Herstellung der gesetzlichen Voraussetzungen des VA
- § 36 II: bei Ermessensentscheidungen **grundsätzlich zulässig**